

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2330/2021

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	06.04.2021	
Verfasser	Wagner, Michael Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	13.04.2021	Ö

Anlage 1: Sachantrag Nr. 021 der CSU - Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nach folgenden Maßgaben zu entsprechen:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt sich künftig als Kooperationspartnerin im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
2. In jedem Jahrgang wird einer geeigneten Erzieherpraktikantin bzw. einem geeigneten Erzieherpraktikanten ein „Stipendium“ in Höhe von monatlich 450,00 € zuzüglich Arbeitgeberausgaben während der Schulabschnitte an der Fachakademie für Sozialpädagogik angeboten. Im Gegenzug soll eine einzelvertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, verpflichtend sowohl das Anerkennungsjahr in einer städtischen Einrichtung zu absolvieren als auch nach bestandener Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher bei der Stadt Fürstenfeldbruck tätig zu sein. Die Rückzahlungsverpflichtung soll nach bestandener Abschlussprüfung auf eine Vertragsdauer von drei Jahren festgesetzt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Nachträge zu den bestehenden Defizit-übernahmeverträgen mit den freien Trägern entsprechend den im Sachvortrag definierten Konditionen abzuschließen.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			pro Auszubildenden: monatlich jährlich Gesamt (2-jährige Schulzeit)	591,80 € 7.101,60 € 14.203,20 €	
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist am 26.10.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die erste Diskussion dieses Sachantrages erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.03.2021.

Der Sachantrag Nr. 021 ist wie folgt formuliert:

„Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Antrag auf Einführung eines Ausbildungsentgelts für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher, die ihre Ausbildung in einer städtischen Einrichtung beginnen und sich nach Abschluss für eine noch festzulegende Zeit verpflichten, in dieser zu arbeiten.

Seit 01. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Nach Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Kommunen für die Rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Bei dem Ausbau der Kitainfrastruktur sind wir in Fürstenfeldbruck entsprechend der Grundlagen der Bedarfsplanung auf einem guten Weg. Modernisierung, Erweiterung oder Neubau richten sich nach der steigenden Nachfrage.

Allerdings ist die Personalsituation nach wie vor angespannt. Alle bisherigen Bemühungen, wie etwa die Gewährung einer Zulage für die KinderpflegerInnen, waren wichtige Signale. Der gewünschte Effekt -die Bedarfsdeckung- ist jedoch ausgeblieben.

Da erkennbar ist, dass immer weniger Schulabsolventen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, sieht die CSU hier Notwendigkeit anzusetzen.

Um mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren zu können, sollte die Stadt Auszubildenden, die sich für eine Ausbildung an einer Fachakademie oder Berufsfachschule entscheiden, um später in einem städtischen Kindergarten oder in einer Kinderkrippe als KinderpflegerIn oder ErzieherIn zu arbeiten, eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch die Auflage eines Ausbildungsmodells mit optimierten Praxisphasen könnte in Kooperation mit anderen Kommunen angedacht werden.

Da der Landesgesetzgeber im BayKiBiG mehrmals auf die Option der Zusammenarbeit von Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungskapazitäten hingewiesen hat, sollte auch bei der Ausbildungsfinanzierung der Blick in die Nachbarkommunen

nicht unterbleiben. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Nachbargemeinden einen ähnlichen Weg gehen könnten, damit keine unnötige Konkurrenz entsteht und die Kreisstadt durch ihr Engagement die Personalsituation bei den Nachbarn noch verschärft.“

Zu dem Sachantrag nahm die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 2330/2021 ausführlich Stellung. Als Ergebnis der ersten Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss am 16.03.2021 wurde der Sachverhalt mit der Maßgabe an die Verwaltung zurückgegeben, sich künftig sowohl als Kooperationspartner im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ als Alternative zur regulären Erzieherausbildung anzubieten, als auch die rechtliche Möglichkeit der Zahlung eines Stipendiums an einzelne Erzieher/innen in Ausbildung zu prüfen. Darüber hinaus sollte auch den freien Trägern die Möglichkeit eröffnet werden, derartige Stipendien zu gewähren und die Mehrkosten erforderlichenfalls im Rahmen des Defizitausgleichs geltend machen zu können.

Die Zahlung von Stipendien an Erzieher/innen in Ausbildung erscheint rechtlich möglich. Diese können im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit einzelvertraglich vereinbart werden. Zu beachten ist hierbei, dass während der Ausbildung das Recht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht. Zusätzlich zu den BAföG-Leistungen besteht förderungsunschädlich die Möglichkeit, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Die Höhe des Stipendiums sollte demnach die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von aktuell 450,00 € nicht überschreiten.

Zur finanziellen Abdeckung der Schulzeiten ist es erforderlich, das Stipendium in Höhe von monatlich 450,00 € über einen Zeitraum von zwei Jahren zu zahlen. Dies würde sich für eine/n Erzieher/in in Ausbildung mit Arbeitgeberkosten in Höhe von monatlich 591,80 € bzw. jährlich 7.101,60 €, also für die zweijährige Schulzeit mit insgesamt 14.203,20 € auswirken. Eine Arbeitsleistung des/der Erziehers/in in Ausbildung steht dieser Zahlung während der Schulzeit nicht gegenüber.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2330/2021 dargestellt, erscheint die gerichtliche Durchsetzbarkeit von Rückzahlungsvereinbarungen fraglich. Trotzdem sollte in die einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Erziehern/innen in Ausbildung eine Rückzahlungsverpflichtung über eine Vertragsdauer von drei Jahren vereinbart werden. Für jeden Monat der späteren Beschäftigung als pädagogische Fachkraft reduziert sich die Rückzahlungsverpflichtung um 1/36.

Soweit nach bestandener Abschlussprüfung mangels Interesse des/der staatlich anerkannten Erziehers/in keine Einstellung zustande kommen oder das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer Vertragsdauer von drei Jahren arbeitnehmerseitig gekündigt werden sollte, wird im Einzelfall über die gerichtliche Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs entschieden. Gegebenenfalls kann seitens der Stadt Fürstenfeldbruck auf die Geltendmachung verzichtet werden.

In der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es insgesamt drei Kinderhäuser, acht Kinderkrippen, fünfzehn Kindergärten und fünf Horte. Diese werden von insgesamt zehn Trägern – der Stadt Fürstenfeldbruck und neun weiteren freien Trägern – betrieben. Mit den neun freien Trägern hat die Stadt Fürstenfeldbruck sogenannte Defizitübernahmeverträge abgeschlossen. Im Rahmen dieser Verträge ist definiert, welche Kosten in die Defizitabrechnung mit einfließen können. So ist sichergestellt, dass die freien

Träger das durch den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen eventuell entstehende Defizit von der Stadt Fürstenfeldbruck bis zu einem definierten Maximalbetrag erstattet bekommen.

Durch das vorgeschlagene „Stipendium“ würden derzeit zusätzliche Kosten in Höhe von 7.101,60 € pro Träger und Jahr entstehen. Fünf der neun freien Träger werden aller Voraussicht nach auch in diesem Kindertageseinrichtungsjahr kein Defizit erwirtschaften. Drei der neun freien Träger werden in diesem Kindertageseinrichtungsjahr aller Voraussicht nach ein geringes Defizit erwirtschaften; allerdings wird mit der Einrechnung der zusätzlichen Kosten für das „Stipendium“ deren Defizithöchstbetrag bei weitem nicht erreicht werden. Lediglich ein freier Träger erwirtschaftet seit Jahren ein Defizit, welches deutlich über den Defizithöchstbetrag hinausgeht. Insofern ist es für acht von neun freien Trägern sehr gut möglich, die zusätzlich entstehenden Kosten für das „Stipendium“ im Rahmen der Defizitübernahmeverträge von der Stadt Fürstenfeldbruck erhalten zu können.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Defizitübernahmeverträge mit den freien Trägern derart zu präzisieren, als dass jeder freie Träger die Möglichkeit erhält, insgesamt ein Stipendium pro Kindertageseinrichtungsjahr – analog der Stadt Fürstenfeldbruck – gegenüber der Stadt abrechnen zu können. Ein entsprechender Nachtrag zu den bestehenden Defizitübernahmeverträgen wäre durch den Oberbürgermeister abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt somit vor, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nach folgenden Maßgaben zu entsprechen:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt sich künftig als Kooperationspartnerin im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
2. In jedem Jahrgang wird einer geeigneten Erzieherpraktikantin bzw. einem geeigneten Erzieherpraktikanten ein „Stipendium“ in Höhe von monatlich 450,00 € zuzüglich Arbeitgeberausgaben während der Schulabschnitte an der Fachakademie für Sozialpädagogik gewährt. Im Gegenzug soll eine einzelvertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, verpflichtend sowohl das Anerkennungsjahr in einer städtischen Einrichtung zu absolvieren als auch nach bestandener Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher bei der Stadt Fürstenfeldbruck tätig zu sein. Die Rückzahlungsverpflichtung soll nach bestandener Abschlussprüfung auf eine Vertragsdauer von drei Jahren festgesetzt werden.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Nachträge zu den bestehenden Defizitübernahmeverträgen mit den freien Trägern entsprechend den im Sachvortrag definierten Konditionen abzuschließen.

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.